

Die Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung

Von
Rudolph Sohm



Erster Band: Die Fränkische Reichs-
und Gerichtsverfassung



Duncker & Humblot *reprints*

Die Altdeutsche
Reichs- und Gerichtsverfassung.

Von

Rudolph Sohm,

Professor in Leipzig.

Erster Band.

Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung.

Unveränderter Neudruck.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1911.

Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung.

Von

Rudolph Sohm,
Professor in Leipzig.

Unveränderter Neudruck.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1911.

Alle Rechte vorbehalten.

Meinem Vater
dem Landes-Archivar Advokaten Sohm
zu Rostock
in inniger Liebe und Ehrfurcht
zugeeignet.

V o r r e d e.

Die Gerichtsverfassung ist die eine Seite der altdeutschen öffentlichen Verfassung. In Heergewalt und Gerichtsgewalt ist die altdeutsche Staatsgewalt, in Heerverfassung und Gerichtsverfassung die altdeutsche Staatsverfassung gegeben.

Das Ganze des altdeutschen öffentlichen Rechts behandelt die insbesondere auch für die Gerichtsverfassung mit den früheren Forschungen abschliessende und neue Wege bahnende, grundlegende Arbeit von Waitz. Ihr ist auf dem Gebiet der Heerverfassung die Epoche machende, an grossen Resultaten reiche Arbeit Roth's gefolgt. Die altdeutsche Gerichtsverfassung hat eine eingehende monographische Behandlung nicht erfahren. Die vorliegende Arbeit soll es versuchen, in die Lücke einzutreten.

Die Lösung der Aufgabe fordert eine Ueberschreitung derselben.

Die altdeutsche Gerichtsverfassung ist an erster Stelle für uns von Interesse, insoferne sie den öffentlich rechtlichen Grundanschauungen unserer Vorfahren Ausdruck giebt. Es kommt sowohl darauf an, das Verständniss der altdeutschen Gerichtsverfassung aus dem gesammten altdeutschen öffentlichen Recht, wie umgekehrt, das Verständniss des gesammten altdeutschen öffentlichen Rechts aus der altdeutschen Gerichtsverfassung zu gewinnen. Die Untersuchung über die altdeutsche Gerichtsverfassung setzt sich in eine Untersuchung

über die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung um. Es handelt sich vor allem um die Frage, inwieferne der Staatsbegriff in dem altdeutschen öffentlichen Recht bereits verwirklicht ist. Es ist die nämliche Frage, welche auch auf dem Gebiet der Heerverfassung sich als die eigentliche Frage darstellt.

Die französische Schule hat sich seit Langem darin gefallen, den germanischen Barbaren ein wirkliches Staatswesen abzusprechen, während sie andererseits ebenso sehr es liebt, die völkerentnervenden Einrichtungen des römischen Kaiserreichs, ja die in ihrer eignen Fäulniss zusammengebrochene altkeltische Verfassung zu verherrlichen. Es muss behauptet werden, dass auch die in Deutschland von den meisten Schriftstellern vertretenen Anschauungen im Wesentlichen für die germanische öffentliche Verfassung kein anderes Resultat ergeben.

Die herrschende Lehre nimmt die Unfähigkeit, zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zu unterscheiden, als eine angeborene germanische Eigenthümlichkeit in Anspruch. So ist Waitz¹⁾ der Ansicht, dass die königliche Gewalt bei den Franken „von jeher etwas Privatrechtliches in ihrem Wesen gehabt hat“, und dass „Dies zu dem Charakter der deutschen politischen Entwicklung gehört“. v. Bethmann-Hollweg²⁾ bezeichnet als den Geist des germanischen Rechts, dass „dem Germanen das gesammte Recht in einzelne tatsächliche Beziehungen aufgeht“, so dass „er zwischen öffentlichem und Privatrecht keine scharfe Gränze ziehen kann“. v. Maurer und Gierke haben neuerdings die herrschende Lehre in's Aeusserste übertrieben. v. Maurer³⁾ charakterisirt die öffentliche Gewalt im fränkischen Reich als eine patrimoniale Gewalt, den Unterthanenverband als Analogon des Hintersassenverbandes, und in Folge dessen die Unterordnung des freien Mannes unter die öffentliche Gewalt nicht als Ausdruck, sondern als Minderung der altdeutschen Volfreiheit.

1) V. G. II (2. Aufl.) S. 671, vgl. S. 621.

2) Germanisch-Romanischer Civilprocess S. 8.

3) Fronhöfe I, S. 187. 206. 412 ff.

Ihm ist Gierke⁴⁾ gefolgt. Nach Gierke ist die fränkische Krone „ein zum Königshofe (?) gehöriges Immobilienrecht“, das fränkische Königthum „eine oberste Grundherrschaft des Reichs“, das Regierungsrecht des fränkischen Königs eine Art Obereigenthum am Reichsboden, „ein dingliches Recht, eine oberste Grundherrlichkeit an seinem Gesamtgebiet“, und demgemäss der fränkische Unterthanenverband kein „wahres staatliches Unterthanenthum“. Die Zeit vor dem 9. Jahrhundert, in welcher „erst die Anfänge einer solchen Auffassung vorhanden waren“, soll sich dennoch von der Folgezeit nur dadurch unterscheiden, dass „die Gebiets herrschaft“ noch als „Ausfluss und Zubehör der Volksherrschaft galt“, d. h. durch die Grundlage (welche als „persönliches“, nicht etwa als öffentlich rechtliches Verhältniss charakterisirt wird), nicht durch den Inhalt der „Gebiets herrschaft“. Die Ansichten v. Maurer's und Gierke's verwandeln das fränkische Reich in ein grosses Landgut, und die fränkische Reichsregierung in eine Bauernwirthschaft.

Ebenso läugnet die herrschende Lehre für das altdeutsche Recht die klare Trennung der verschiedenen Functionen der öffentlichen Gewalt.

Die herrschende Lehre geht von der Ununterscheidbarkeit der altdeutschen Heerversammlung und Gerichtsversammlung, und damit von der Ununterscheidbarkeit der altdeutschen Heerverfassung (welche zugleich Regierungsverfassung ist) und Gerichtsverfassung aus. Ihr ist die Gerichtsversammlung zugleich eine regierende Heerversammlung, und die regierende Heerversammlung eine Gerichtsversammlung. Das Richten der Gerichtsversammlung gilt als Ausfluss der Zuständigkeit der Regierungsrechte, und der Gerichtsverband als Abbild des Heerverbandes⁵⁾. In diesem Sinne erklärt v. Bethmann-

⁴⁾ Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 127—129, vgl. S. 109 ff. — Der vielfach anregende Inhalt der Arbeit Gierke's nöthigt im Interesse der Sache um so mehr, gegen seine Grundanschauungen entschiedenen Widerspruch zu erheben.

⁵⁾ Vgl. die unten S. 8 Note 20 citirten Aeusserungen von Grimm und Waitz, welche die herrschende Lehre klar zum Ausdruck bringen

Hollweg⁶⁾ die Gerichtsgemeinde für eine „kleinere Volksgemeinde“, für eine „Vereinigung von Staat und Commune“.

Auch hier hat Gierke jetzt die herrschende Lehre zu ihren äussersten Consequenzen fortgeführt. Nach Gierke existirt für das altdeutsche Recht nicht nur kein Unterschied von Regierungsverfassung und Gerichtsverfassung, sondern ebenso kein Unterschied zwischen öffentlicher Verfassung und Corporationsverfassung, zwischen öffentlicher Gewalt und Corporationsgewalt, d. h. überall kein Unterschied zwischen den verschiedenen Herrschaftsrechten der Person über die Person. Ihm ist der altdeutsche Staat eine „Genossenschaft freier Leute“, gerade wie etwa die Familie, die Dorfgemeinde, die Zunft, oder eine Gilde zur Erhaltung von Lichtern auf einem Altar. Auch dass der Staat eine „Friedens- und Rechtsgenossenschaft“ ist, unterscheidet ihn nicht von den übrigen Verbänden, denn sämtliche altdeutschen Genossenschaften sind nach Gierke solche „Friedens- und Rechtsgenossenschaften“ zur Wahrung „aller gemeinsamen Angelegenheiten“ der Genossen. Die altdeutschen Genossenschaften Gierke's sind „Gemeinwesen im Kleinen“, d. h. Wiederholungen des Staatsverbandes, und umgekehrt der Staatsverband eine Genossenschaft im Grossen, eine Wiederholung des Genossenschaftsverbandes. Der Staat ist nicht der Gegensatz der Genossenschaft, sondern nur ein besonderer Anwendungsfall derselben. Die Staatsgewalt ist nicht die höchste Gewalt und damit die Regiererin jeglicher Genossenschaftsgewalt, sondern ist selbst Genossenschaftsgewalt, und damit den übrigen Genossenschaftsgewalten neben-, nicht übergeordnet. Die Staatsgewalt ist nicht in irgend welchen Angelegenheiten einer Genossenschaft, sondern nur in den „gemeinsamen Angelegenheiten“ competent, für welche keine sonstige Genossenschaft besteht. Es giebt nach Gierke keine Staatsgewalt, sondern nur Vereinsgewalt, keine souveräne Regierungsgewalt, sondern nur Selbstregierungsgewalt. Es giebt nach Gierke keinen altdeutschen Staat⁷⁾.

⁶⁾ A. a. O. S. 82.

⁷⁾ Die gegebene Gedankenreihe liegt der gesammten Ausführung Gierke's über das ältere deutsche Recht zu Grunde. Insbesondere zu vergleichen ist Gierke S. 29 ff.

Gegen diese Auffassung Gierke's ist von Waitz⁸⁾ Widerspruch erhoben worden, aber nur weil sie „eine willkürliche, durch Nichts begründete Beschränkung des Staatsbegriffs“ voraussetze. Waitz bezeichnet damit die Auffassung Gierke's als sachlich zutreffend, und fordert nur die Anwendung des Staatsbegriffs auch auf die angeblichen „Volksgenossenschaften“ des deutschen Rechts. An dieser Stelle ist Gierke⁹⁾ gegen Waitz Recht zu geben. Es leidet allerdings keinen Zweifel, dass Volksgenossenschaften der von Gierke geschilderten Art keine Staaten sind, da das vor Allem begrifflich nothwendige Erforderniss einer Staatsgewalt, die Souveränität der Gewalt, geläugnet wird. Es wird zu zeigen sein, dass nicht etwa die Formulirung des Resultats, sondern dass das Resultat Gierke's selber durch Nichts begründet ist.

Nach dem Vorigen wird selbstverständlich von dem Standpunkt Gierke's aus auch durch die gerichtlichen Einrichtungen der Staat nicht organisirt, sondern aufgelöst. Auch die Gerichtsgemeinden des öffentlichen Rechts erscheinen als Wiederholungen, d. h. nicht als Gliederungen des Staatsverbandes. Auch die Gerichtsgemeinden des öffentlichen Rechts sind selbständige „Friedens- und Rechtsgenossenschaften“, berufen nicht etwa die öffentliche Gerichtsbarkeit, sondern ihre eigne Gerichtsbarkeit, nicht etwa den öffentlichen Frieden, sondern ihren eignen Frieden, nicht etwa das Recht, welches kraft öffentlicher Verfassung Recht ist, sondern ihr eignes Recht, nicht etwa unter öffentlichen Beamten, sondern unter eignen Beamten zu realisiren. Die Gerichtsgemeinden sind — hier erhellt besonders klar der zwischen der Auffassung Gierke's und der herrschenden Lehre bestehende innere Zusammenhang — „in ihren eignen Angelegenheiten Ganze für sich, deren Verfassung die Volksverfassung im

⁸⁾ V. G. II (2. Aufl.) S. 163 Note 1.

⁹⁾ A. a. O. S. 29: „Staaten oder Gemeinwesen waren nun freilich diese Völkerschaften nach der germanischen Auffassung jener Zeit, der diese Begriffe noch völlig fremd waren, nicht“. Vgl. S. 35. 45. 110. 149. Nach Gierke hätte sich ein deutsches Staatswesen erst in den Städten des 13. Jahrhunderts und in den landesherrlichen Territorien des 16. Jahrhunderts entwickelt.

Kleinen wiederholt“, sie sind gleichfalls nur in den mit den übrigen Volksgenossen „gemeinsamen Angelegenheiten“ der Gewalt der „Volksgenossenschaft“ untergeordnet¹⁰⁾. Es existirt eben keine öffentliche Verfassung, sondern nur Corporationsverfassung, kein öffentliches Gericht, sondern nur eine Reihe von Corporationsgerichten, kein Recht im Rechtssinn, sondern nur autonomes Recht. Es ist von Interesse, von vorneherein zu constatiren, dass mit der Ansicht Gierke's zugleich Staat, Gericht und Recht für die altdeutsche Entwicklung geläugnet sind. Was nach Rogge die angeblich germanische zügellose Freiheit des Einzelnen, das bewirkt nach Gierke die angeblich germanische zügellose Freiheit der Corporation. Wie durch das Fehdewesen Rogge's, so wird durch das Genossenschaftswesen Gierke's das altdeutsche öffentliche Gemeinwesen in ein Chaos aufgelöst.

Es hat sich ergeben, dass aus den beiden aufgeführten Sätzen der herrschenden Lehre die Aufhebung des Staatsbegriffs für das altdeutsche Recht folgt. Der gemeinsame Grundgedanke der beiden Sätze ist von v. Bethmann-Hollweg¹¹⁾ in Einklang mit der herrschenden Lehre dahin formulirt, dass die „Einheit der Gegensätze“, das „Schwanken der Begriffe“ die innerste Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts ausmache. Ebenso Gierke¹²⁾, dass das deutsche Recht „die Gegensätze zu vermischen neigte“, dass das deutsche Recht „unklarer und widerspruchsvoller“, wenn gleich „vielseitiger und tiefer“ als das römische gewesen sei. Es hat sich ergeben, dass mit der Einheit der Gegensätze das Fehlen der Gegensätze, dass mit der Unklarheit der Begriffe nicht die Tiefe, sondern das Mangeln der Begriffe behauptet ist.

Gegen die entwickelten Consequenzen der herrschenden Lehre ist schon Waitz aufgetreten, obgleich die herrschende Lehre wesentlich auch durch ihn zur Herrschaft gefördert worden ist. Vor allem ist es das grosse Verdienst von Roth,

¹⁰⁾ Gierke S. 42.

¹¹⁾ A. a. O. S. 4 ff. 75. 82.

¹²⁾ A. a. O. S. 135.

die Einrichtungen sowohl des taciteischen Staats wie des fränkischen Reichs als wahrhaft staatliche Einrichtungen nicht blos in Anspruch genommen, sondern erwiesen zu haben. Roth hat gezeigt, wie der Unterthanenverband, und zwar ein öffentlich rechtlicher Unterthanenverband die ebenso einfache wie mächtige Grundlage der altdeutschen Staatsverfassung, insbesondere der altdeutschen Heerverfassung bildet, eine Grundlage, welche in neuester Zeit vom modernen Staat wieder zurückerobert worden ist. Die vorliegende Arbeit soll es versuchen, von dem Gebiet der Gerichtsverfassung aus den altdeutschen Staat als einen wirklichen Staat zu erweisen.

Es kann von dem Satz ausgegangen werden, dass die Entwicklung des Rechts auch darin der Entwicklung der Sprache gleichkommt, dass sie, auch wenn das Bewusstsein der Gesetze fehlt, dennoch eine streng gesetzmässige ist. Die Gesetze wirken auch an dieser Stelle, bevor sie entdeckt sind. Damit ist zugleich behauptet, dass es nur der wissenschaftlichen Forschung bedarf, um die Gesetze, d. h. klare Gesetze, und die Gegensätze, d. h. klare Gegensätze, zu gewinnen. Die vorliegende Arbeit sucht die treibenden Gegensätze, welche in dem altdeutschen Recht lebendig sind, in ihrer vollen Schärfe zu erfassen. Sie geht von dem Gegensatz des öffentlichen Rechts und des Privatrechts aus. Sie geht für die öffentliche Verfassung von dem Gegensatz der Heerverfassung und der Gerichtsverfassung aus: die altdeutsche Heerverfassung ist die Regierungsverfassung, welche, im Gegensatz zur Gerichtsverfassung, über die Zuständigkeit der Hoheitsrechte entscheidet, und, ebenso im Gegensatz zur Gerichtsverfassung, durch die politische Verfassung als solche gegeben ist. Sie geht für die Beamtenverfassung von dem Gegensatz der öffentlichen Vollgewalt, welche im fränkischen Reich allein dem König zusteht, und der subalternen Beamten Gewalt aus: ein Gegensatz, welcher in immer gleich scharfer Anwendung innerhalb der altdeutschen, insbesondere der fränkischen Beamtenverfassung sich mehrfach wiederholt. Sie geht für die Rechtsverfassung von dem Gegensatz zwischen Volksrecht und Amtsrecht aus: ein Gegensatz, welcher sowohl in seiner Klarheit, wie in seiner praktischen Bedeutung dem altberühmten gleichen Gegensatz

zwischen dem römischen jus civile und dem römischen jus honorarium völlig die Wage hält.

Ferner kann von dem anderen Satz ausgegangen werden, dass das Wesen der Staatsgewalt nicht die Fülle der Staatsaufgaben, welche den modernen Staat kennzeichnet, sondern nur eine einzige Aufgabe fordert: die Realisirung des Rechtsgesetzes, eine Aufgabe, welche sich von allen anderen Aufgaben zugleich dadurch unterscheidet, dass sie allein begrifflich das Monopol des Staates ist. Das Recht ist das ethische Gesetz der Machtverhältnisse innerhalb des menschlichen Gemeinlebens, der Staat die Macht, welche dies ethische Gesetz realisiert. Es folgt daraus, dass, wie das Recht das Gesetz, so der Staat die Macht über den Mächten, d. h. die höchste, souveräne Macht innerhalb des menschlichen Gemeinlebens ist. Und die geschilderte Aufgabe wie die geschilderte Macht findet sich im vollen Masse in den Händen des altdeutschen Staats. Der altdeutsche Staat kann im vollen Sinn des Worts als ein Rechtsstaat charakterisirt werden, gerade weil er keine andere Aufgabe als die bezeichnete kennt. Der altdeutsche Staat beschränkt sich nach innen auf die Überwindung des Unrechts. Der altdeutsche Staat führt in Wahrheit nur das Schwert, nicht auch den Palmzweig. Und er führt das Schwert als Staat, nicht als Genossenschaft, d. h. er führt das Schwert des Rechtsschutzes als Selbstzweck, nicht um eines weiteren Vereinszweckes willen, in Folge einer ihm, und zwar nur ihm kraft seines Wesens zukommenden Rechtsbefugnis und Rechtspflicht. Auch im altdeutschen Staat ist der Rechtsschutz zugleich Präcipuum und Monopol der Staatsgewalt. Wohl entwickelt sich innerhalb des altdeutschen Staats eine Reihe von Genossenschaften. Die Beschränkung des Staatszwecks erzeugt eine Reihe von Verbänden, deren Zwecke durch die übrigen Anforderungen des menschlichen Gemeinlebens gegeben sind. Und mit jedem genossenschaftlichen Verband entsteht eine Genossenschaftsverfassung, eine Genossenschaftsregierung, ein Genossenschaftsrecht, ein Genossenschaftsgericht. Aber die Genossenschaftsgewalt enthält keine Minderung der Staatsgewalt. Die Genossenschafts-Selbstregierung ist nicht für die „eigenen Angelegenheiten“ Surrogat der Staats-

regierung, das Genossenschaftsgericht nicht für die „eigenen Angelegenheiten“ Surrogat des öffentlichen Gerichts. Die Competenz des öffentlichen Gerichts ist durch die Existenz des Genossenschaftsgerichts nicht um einen einzigen Fall geschmälert. Die sämmtlichen Rechtsfälle, für welche nach der Genossenschaftsverfassung das Genossenschaftsgericht competent ist, unterliegen desungeachtet, soferne sie überhaupt Rechtsfälle sind (das Genossenschaftsrecht ist nach altdeutscher Verfassung kein Recht), der Competenz des öffentlichen Gerichts. Das öffentliche Gericht, und nicht das Genossenschaftsgericht, ist auch für die „eigenen Angelegenheiten“ der Genossenschaft das Gericht. Und zwar erkennt das öffentliche Gericht ohne Rücksicht, ob in derselben Sache bereits ein Urtheilsspruch des Genossenschaftsgerichts ergangen ist, oder nicht. Der Urtheilsspruch des Genossenschaftsgerichts ist für das öffentliche Gericht, und überhaupt für die öffentliche Gewalt kein Urtheilsspruch. Das Gericht der Genossenschaft ist kein Gericht. Das heisst gerade: der altdeutsche Staat kennt kein anderes Gericht als das öffentliche Gericht, der altdeutsche Staat kennt keine andere zum Rechtsschutz berufene Gewalt als die eigene Gewalt. Der altdeutsche Staat kennt keine „Friedens- und Rechtsgenossenschaften“ mit dem Anspruch, Staaten im Kleinen zu sein. Der altdeutsche Staat befindet sich im ausschliesslichen Besitz der Gewalt, welche die Gewalt über jede andere Gewalt ist. Das altdeutsche Recht geht nicht von der Identificirung des Staats- und des Genossenschaftsbegriffs, sondern von dem fundamentalen Gegensatz zwischen Staat und Genossenschaft aus. Der altdeutsche Staat unterscheidet sich von der Genossenschaft dadurch, dass seine Gewalt souveräne Gewalt ist. Der altdeutsche Staat ist ein Staat in unserm Sinn, wenngleich er kein Staat mit den modernen Staatsaufgaben ist. Nicht der Staatsbegriff überhaupt, sondern lediglich der moderne Staat hat in den deutschen Städten des dreizehnten, in den landesherrlichen Territorien des sechzehnten Jahrhunderts den Anfang seiner Entwicklung genommen. Es erhellt auch hier, dass wie der Eigenthumsbegriff, so der Staatsbegriff mit der Rechtsentwicklung als solcher gesetzt ist.

Aus dem Vorigen ergibt sich, dass die Frage nach der Existenz eines altdeutschen Staats nicht etwa bloß eine Frage der Auffassung für ein mit gleichem Recht so oder anders zu deutendes Material, sondern eine Frage des positiven Rechts ist: in bestimmten beweisbaren Rechtssätzen, und zwar vor Allem gerade in Rechtssätzen der Gerichtsverfassung hat das altdeutsche Recht unmissverständlich Zeugniß von seiner zugleich klaren und freien Auffassung des Staatsbegriffs abgelegt. Diese Beweise zu erbringen, soll ein wesentlicher Theil dieser Arbeit sein¹³⁾.

So nimmt die Lehre von der Gerichtsverfassung einen bedeutenden Theil der Lehre von der gesammten öffentlichen Verfassung in sich auf. Es kommt noch Eins hinzu. Die Beamtenverfassung ist im altdeutschen Staat für die Heerverfassung und die Gerichtsverfassung grundsätzlich identisch. Die Lehre von der Gerichtsverfassung hat die gesammte Lehre von der öffentlichen Beamtenverfassung zur Darstellung zu bringen. Es darf behauptet werden, dass das System der Beamtenverfassung gerade auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung seine juristisch klaren und durchgebildeten Grundgedanken besonders deutlich entwickelt. In diesem doppelten Sinne soll die vorliegende Arbeit zugleich eine Arbeit über die altdeutsche Reichsverfassung (Heerverfassung) und über die altdeutsche Gerichtsverfassung sein.

Der jetzt vollendete erste Band hebt aus dem Ganzen der altdeutschen Reichs- und Gerichtsverfassung zunächst die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung in ihren wesentlichsten Theilen hervor. Das fränkische Recht fordert aus mehreren Gründen eine Sonderstellung. Einmal schon wegen des gerade hier besonders ergiebigen Quellenkreises. Das

¹³⁾ Die Beweisführung, welche in der Hauptsache dem zweiten Bande zufallen wird, habe ich für den bedeutsamsten Anwendungsfall, für das Verhältniß des geistlichen Gerichts zum weltlichen, bereits zu erbringen gesucht, Zeitschr. f. Kirchenr. IX, S. 193 ff. Das geistliche Gericht ist ein Genossenschaftsgericht (Corporationsgericht) im Gegensatz zu dem weltlichen (öffentlichen) Gericht, und gestatten die hier reichlich fließenden Quellen einen besonders klaren Einblick in das Verhältniß der nicht öffentlichen Gerichte zum öffentlichen Gericht.

Quellegebiet des fränkischen Rechts setzt uns für dies Volksrecht wie für kein anderes in den Stand, dem ganzen Reichthum von Rechtssätzen nachzugehen, welcher auch auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung von der grossartigen productiven Kraft des deutschen Rechts Zeugnis giebt. Es kommt hinzu, dass uns nur für das fränkische Recht ein voller Blick in die Entwicklungszustände vor der Reichsgründung auf römischem Boden gestattet ist. Der Gegensatz zwischen der Zeit der Lex Salica und der Zeit des fränkischen Reichs giebt auch für die Geschichte der Gerichtsverfassung die Periodisirung. Endlich zeichnet das fränkische Recht sich dadurch vor den übrigen Rechten aus, dass es die Grundlage der gesammten späteren öffentlichen Entwicklung wie in Frankreich und Italien so in Deutschland gewesen ist. Die Quellen der fränkischen Zeit geben an einer Reihe von Stellen unmittelbar den Commentar zu den Sätzen des Sachsenspiegels. Insbesondere auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung hat die fränkische Einrichtung in Deutschland nicht bloss sich durchgesetzt, sondern bis zum 16. Jahrhundert, d. h. bis zum Ausgang des Mittelalters, in unbestrittener Alleinherrschaft gestanden.

Aus diesen Gründen habe ich die fränkische Gerichtsverfassung in ihren Hauptteilen als ein Ganzes für sich herausgehoben: der vorliegende Band entwickelt die mit dem gesammten öffentlichen fränkischen Recht in Zusammenhang stehende Lehre von der Besetzung des fränkischen Volksgerichts. Das volle System der altdeutschen Gerichtsverfassung zu entwickeln, wird die Aufgabe des zweiten Bandes bleiben. Der zweite Band wird neben dem fränkischen Recht die sämtlichen übrigen germanischen Stammesrechte, mit Ausschluss der nordischen Rechte, zur Grundlage nehmen. Er wird von der Besetzung des Gerichts, von der Thätigkeit des Gerichts und von den, durch die gerichtsherrlichen Gerichte einerseits, durch die autonomen Genossenschaftsgerichte andererseits gegebenen Gegensätzen des Gerichts zu handeln haben.

Die vorliegende Arbeit ist aus Untersuchungen hervorgegangen, deren Ziel ursprünglich eine Darstellung des alt-

deutschen Processes war. Sie soll diesen ihren Ursprung nicht verläugnen. Es versteht sich von selber, dass die altdeutsche Gerichtsverfassung in innerlichem Zusammenhang mit dem altdeutschen Process steht. Der Gegensatz des fränkischen jus civile und jus honorarium, dessen Entwicklung für das Verständniss der Beamtenverfassung nothwendig war, kommt überdies vor Allem auf dem Gebiet des Processes zum Ausdruck. So hat eine Reihe von processualischen Untersuchungen in die Darstellung Aufnahme gefunden. Auch auf das materielle Recht ist mancher Blick gefallen. Insbesondere für das Privatrecht bergen die anscheinend so kargen Volksrechte noch einen reichen ungehobenen Schatz, und wie auf dem Gebiet des gesammten öffentlichen Rechts, so übt auf dem Gebiet des Privatrechts das altdeutsche Recht seinen mächtig fesselnden Eindruck auf den Wanderer, dessen Fuss das von der Menge unberührte Quellengebiet betritt, zugleich durch die Grösse, die Klarheit und die Einfachheit seiner Gedanken.

Freiburg i. Br. am 31. Januar 1871.

Zum Neudruck.

Das Buch ist längst vergriffen. Da es anscheinend noch immer verlangt wird, habe ich mich nach langem Zögern endlich doch noch entschlossen, einen in allem (auch in der Rechtschreibung) unveränderten Neudruck herauszugeben. Der Neudruck stimmt Seite für Seite mit dem ersten Druck überein, so dass die Zitate des ersten Drucks auch für diesen Neudruck zutreffen. Nur dass drei Schreib- bzw. Druckfehler bei diesem Neudruck berichtigt sind (S. 33 Anm. 63 Zeile 4: „der“ statt „von“; S. 371 Zeile 6: „gebotene“ statt „ungebotene“; S. 562 Zeile 3: „Sal. 38“ statt „Sal. 28“).

Leipzig am 23. Februar 1911.

Rudolph Sohm.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

§. 1. Die Verfassung der Vorzeit 1

Stamm, Völkerschaft und Hundertschaft. Bedeutung des Stammesverbandes. 1—3. Bedeutung des Völkerschaftsverbandes. 4. 5. Bedeutung des Hundertschaftsverbandes (principes, Markgenossenschaft). 5—7. Resultat. 7. 8.

§. 2. Die Reichs- und Gauverfassung 9

Die Resultate der Völkerwanderung. Die Gründung des fränkischen Reichs. 9. Der Stammesverband im fränkischen Reich. 9—12. Der Völkerschaftsverband im fränkischen Reich (kein concilium). 12. 13. Der domesticus, actor. 13—16. Der Graf (famulus, ministerialis, agens, praefectus, ambactman, kasind, samitem). Vom König ernannt. Edict. Chloth. a. 614 c. 12. 16—22. — Gothische Reichs- und Gauverfassung. Comes civitatis, comes patrimonii. 22. 23. Langobardische und angelsächsische Reichs- und Gauverfassung. Dux, Ealdorman. Gastalde, Shirgerefa. 23—26. — Der König und die Landesgerichte bei Franken, Langobarden, Angelsachsen. 26. 27. Der fränkische und gothische Fiscus. 27—31. Volkland und Buchland bei den Angelsachsen. 31—34. Erblichkeit des Königthums. 34. 35. — Der Gegensatz des fränkischen Reichs und der Stammesreiche. 35—37.

Erster Abschnitt.

Die Verfassung der Lex Salica.

§. 3. Die Heerversammlung 38

Märzfeld. 38. Das dreifache Wergeld in hoste. 39—41. — Die Texte der Lex Salica. Text D Vorlage für Text III und IV, systematisch II*

geordnet, in drei Büchern, redigirt Ende des 6. Jahrh., fränkischen Ursprungs; Text IV eine Verstümmelung von Text D. 41—46. — Die Freilassung in *hoste, ana theatha*. 46—50. Der längere Prolog gehört dem Text D. Die Redaction der *Lex Salica* nach dem Prolog. *Leges dominicae*. 50—55. Einsetzung des Centenars (*princeps*) durch das Heer. 55. 56. Resultat. 56. 57.

§. 4. *Mallus* und *Thunginus*. 57

Mallus, „Sprache“, Gerichtsversammlung. 57. 58. *Alam. Hloth.* 18, 4. *Rib.* 58, 18. *Sal.* 14, 4 (*migrare super alterum*). 59—62. Gegensätze des *mallus*. 63. 64. *Mallobergus*. 64. *Mallus* im Sinne von Gerichtstermin und Gerichtsort. 65. *Gamallus*. 66. 67. Vorsitz des *Thunginus*. 67—71. Amt und Ernennung des *Thunginus*. 71—73. Die Gerichtsversammlung Hundertschaftsversammlung. 74.

§. 5. *Grafo* und *Sacebaro* 74

„*Grafo loci*“ *Gaugraf* (Landgraf), nicht Dorfgraf. „*Lex loci*“ Landrecht, deutsches Stammesrecht, im Gegensatz zum Reichsrecht und zum römischen Recht. 74—79. Keine *Gauversammlung*. Der Graf steht ausserhalb des Gerichts, ist ein königlicher Beamter. Gegensatz der Hundertschafts- und Gauverwaltung. 79—84. — *Sacebaro*, *Sal.* 54, ist der für die Hundertschaft bestellte königliche Schultheiss, steht ausserhalb des Gerichts. 84—97. — Königsgewalt und Volksgewalt. Schmälerung der Gerichtsgewalt. *Acht*, *Execution*, Gestattung der *Privatrache*, *nexti canthichio*. 97—101. Resultat. 101.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassung des fränkischen Reichs.

§. 6. *Volksrecht* und *Amtsgewalt* 102

Jus civile (Volksrecht) und *jus honorarium* (Amtsrecht) im fränkischen Reich. *Imperium* (Banngewalt). 102. 103. — Strafe nach *Volksrecht* (*lex*) und Strafe nach *Amtsrecht* (*bannus*). 103. 104. *Faida*. Pfändungsrecht. Verhelichung der Wittwe. *Heerbann*. 104—106. Bedeutung des *Bannrechts*. 106. 107. *Gewedde* nach *Volksrecht* (*fredus*), nach *Amtsrecht* (*bannus*). 107. 108. Aufhebung des Dualismus mit dem Ausgang der fränkischen Zeit. Der *fredus* durch den *bannus* verdrängt, *fredus* und *bannus* gleichbedeutend. 109—113. — *Process* nach *Volksrecht* und *Process* nach *Amtsrecht*. *Ladung* nach *Volksrecht* (*mannitio*), nach *Amtsrecht* (*bannitio*). Aufhebung des Dualismus mit dem Ausgang der fränkischen Zeit. 113—117. *Execution* nach *Volksrecht* (*Mobiliarpfändung*), nach *Amtsrecht* (*Immobiliarpfändung*), bereits seit *merovingischer* Zeit. *Alodis*. Aufhebung des Dualismus in

nachfränkischer Zeit. 117—123. Zur Rede Gebieten nach Volksrecht (tangano), nach Amtsrecht (bannire). Urtheilsbitte (Rib. 55). Spätere Aufhebung des Dualismus. 123—126. Endurtheil nach Volksrecht (Beweisurtheil), nach Amtsrecht (Endurtheil in unserem Sinn). Zeugenverfahren nach Volksrecht, nach Amtsrecht (Inquisitionsbeweis). Aufhebung des Dualismus in nachfränkischer Zeit. 126—130. Rechtsmittel nach Volksrecht (Urtheilsschelte), nach Amtsrecht (reclamatio ad regis def. sent.). 130. 131. Consequenzen (Pflicht zur Eideshülfe und zum Gemeindezeugniss). 131. 132. — Charakter des jus honorarium. Ein zweites Rechtssystem. 132—134. Das Volksrecht persönliches, das Amtsrecht territoriales Recht, Reichsrecht (Stellung Italiens zum fränkischen Reich. Langobardischer Zeugenbeweis). 134—138. Das Volksrecht jus strictum, das Amtsrecht jus aequum. Ladung, Rede, Beweis, Rechtsmittel mit „Gefahr“ (Volksrecht), ohne „Gefahr“ (Amtsrecht). 138 — 143. Die „Selbmündigkeit“ nach Volksrecht, die obrigkeitliche Schutzgewährung nach Amtsrecht. 143—145. Die spätere Entwicklung. Reception des römischen Rechts. 145. 146.

§. 7. Der Graf 146

Die Bedeutung von judex in merovingischer und karolingischer Zeit. (Die „Richter“ der taciteischen Verfassung). 146—150. Der Graf der Richter der Gerichtsverfassung. 150—155. Gebiet der fränkischen Gerichtsverfassung. (Die Bretagne. Main- und Rednitzwenden). 155—161. Consequenzen der gräflichen Gerichtsgewalt. Gerichtliche Execution. Gerichtsacht. 161—163. — Inhalt der gräflichen Gewalt. Auf dem Gebiet der Heerverfassung. 163—165. Auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung. Process im Königsgericht. Begnadigungs- und Dispensationsgewalt des Königs, nicht des Grafen. 166 — 168. Processualisches Gewedde nach Volksrecht und nach Amtsrecht. (Jectus). Nur das letztere von der Amtsgewalt des Richters abhängig. 168—171. Königsbann (60, 600; 100, 1000 sol.) und Grafenbann. 171—175. Uebergang des Königsbanns auf den Grafen. 175—178. Verschwinden des doppelten Geweddes. 178. 179. — Gerichtsgewalt und Königsgewalt. 179. 180. — Gauverband und Hundertschaftsverband. 180. 181.

§. 8. Die Hundertschaftseintheilung 181

Centena. Decr. Chloth. c. 1. 8. Trustis, contubernium. 181—191. — Condita. Form. Andeg. 28. 31. Keltische und fränkische Verfassung. 191—196. — Vicaria. Territoriale Verbreitung. Verhältniss zur centena. 196—201. — Pagus. Der grosse Gau und der Untergau. Bisthum, Decanie. Grafschaft, Hundertschaft. Landschafts- und Dorfschaftshundertschaft. Die Grundherrschaft und die Auftheilung der Hundertschaften. Mark und Cent. 201—211. — Ager, aicis, arum. 211. 212. Territorium, ministerium. 212.

§. 9. Der Schultheiss 213

Centenarius aut vicarius, in karolingischer und merovingischer Zeit. 213—222. Judex. Const. Chloth. I a. 560. (Das „alte Recht“. Römisches Recht im fränkischen Reich.) Edict. Guntchr. a. 585. Edict. Chloth. II a. 614. (Stellung des Richters). Judex loci. Römische und fränkische Verfassung. 222—230. Tribunus. Ortsgemeindeverfassung und Reichsverfassung. 230—240. — Ernennung des Centenars durch den Grafen und durch den König. „Electi centenarii“. 241—246. Der Centenar ein gräflicher, kein unmittelbar königlicher Beamter. Kein dreifaches Wergeld. (Cap. Remed. c. 3. Hofrecht und Volksrecht.) 246—248. Rechte der Gerichtsgemeinde. 248. 249. Vassalitätsverhältniss der königlichen Beamten zum König, des Centenars zum Grafen. 249—252. Centenare und Vögte der Grundherren. 253—257. — Stellung des Centenars. Diener des Richters. Executor des Grafen für die gerichtliche Execution und für die öffentlichrechtlichen Einkünfte des Königs. 257—260. Einzelne Functionen. Tribunus militum. 260—262. Der Centenar ist der Schultheiss des Grafen. Executor publicus. Sculthaizeo, scultasia. Sacebaro. Der Thunginus beiseitigt. 262—266. Verhältniss zur Verfassung der Lex Salica. 266. 267. — Die spätere Entwicklung des Schultheissenamts. Der grundherrliche Schulze (Dorfschulze). 267—270. — Resultate. Der Centenar im fränkischen Reich nicht Richter, sondern Schultheiss des Richters. (Unterschultheiss). 270—272. Die Vernichtung der taciteischen Beamtenverfassung im fränkischen Reich. 272.

§. 10. Die Gerichtsstätten 273

Gerichtsstätten in den Gauhauptstädten. 273. Daneben Gerichtsstätten auf dem platten Lande, in merovingischer und karolingischer Zeit. Circumire pagum. 274—276. Die Gerichtsstätten Hundertschaftsmalstätten. 277. 278.

§. 11. Die Gerichtsversammlung 278

Die verschiedenen Ansichten. 278. 279. Die Volksversammlungen zur Leistung des Treueides, zur Heermusterung, zur Verkündigung von Gesetzen unter Merovingern und Karolingern („de singulis centinies semoti“. Die Pariser Volksversammlung i. J. 803). 279—285. Die Volksversammlung Hundertschaftsversammlung, und die Hundertschaftsversammlung Gerichtsversammlung. Cap. Car. M. a. 769—771 c. 12. 285—287. Auch unter den Karolingern keine Gauversammlung. Placita generalia. Inquisitionszeugen aus der ganzen Grafschaft. Concil. Tribur. a. 895 c. 9. 288—293. Die Hundertschaftsversammlung verfassungsmässig nur Gerichtsversammlung. Es bedarf des Königsbanns, um sie als Heerversammlung zu berufen. 293—295. Geschichte der Volksversammlungen des deutschen öffentlichen Rechts. (Die Gerichts-

verfassung des Sachsenspiegels, vgl. S. 433.) Die Schärfe der Gegensätze. 295—297.

§. 12. Gerichtsstand und Gerichtsunterthanenschaft 297

Stellung der Lehre. Bedürfniss ihrer Behandlung. 297. 298. — Allgemeine Gerichtsstände. *Commanentes*. 298. 299. *Forum domicilii*. Kein Ausnahmsprivileg. 299—301. *Forum des belegen Grundstücks*. Kein *Forum der belegen Sache*. Gegensatz des römischen und des späteren mittelalterlichen Rechts. 301. 302. *Competent für das Grundstück*, aber ohne *Privileg*. 302—304. *Allgemeiner Gerichtsstand*. 304—308. Kein *Heimathsforum*. Bedeutung von „*patria*“. (*Lex Rom. Cur. „patrianus“*, „*judex patriae*“). 308—312. *Gericht infra patriam* und *in palatio*. 312—314. *Cap. Hlud. a. 826. c. 4.* 314. 315. *Cap. Hlud. a. 814. Lex Sal. Extr. 1. 2. Anthmallus legitimus*. 315—319. Kein *Heimathsbegriff* als *Rechtsbegriff*. 320—322. Kein *Gerichtsstand in der patria de qua est*. *Cap. Hlud. II. a. 855. 322—326.* Das *Hantgemalsforum des Sachsenspiegels*. 326. 327. *Forum reconventionis*. Gegensatz zum römischen Recht. 327. 328. — *Spezieller Gerichtsstand. Forum delicti commissi*. 328.

§. 13. Der Gerichtssprengel 328

Der *Gau der Gerichtssprengel*. *Verhältniss der Hundertschaftsgerichte desselben Gaus*. (*Das Landgericht zu Maden*). 328—332. Das *Recht der Lex Salica*. 332. *Grund der Aenderung*. 332. 333.

§. 14. Die Dingpflicht 333

Die herrschende Lehre. Die *Ausgangspunkte der Entwicklung*. Die *Heerverfassung*. 333—335. *Treueidspflicht, Heerpflicht, Dingpflicht sämtlicher Freien*. *Wohnsitz und Grundbesitz*. *Cap. miss. a. 786.* *Dingpflicht und allgemeiner Gerichtsstand*. 335—339. *Dingpflicht der Vassallen*. 339. *Der Geistlichen*. 340. *Der Freigelassenen*. 340. 341. *Des emancipirten Haussohns (Mündigkeitsjahr und Emancipationsjahr)*. 341 — 345. *Der freien Hintersassen*. 345—347. *Der freien Immunitätseingesessenen*. 347. 348. *Dingpflicht und Gerichtsunterthanenschaft (Wesen der Immunität)*. 349—353. *Resultat. Das Recht zum Urtheilfinden ein Standesrecht. Rechtlose*. 353. 354. *Die angebliche Analogie des Gemeindezeugnisses. Bairisches, langobardisches, fränkisches Recht. Optimi und boni homines. Die persönliche Freiheit Vollfreiheit*. 355—359.

§. 15. Echedinge und gebotene Dinge 360

Eigenthümlichkeit des fränkischen Rechts (Tac. Germ. c. 11). 360. *Gericht nach Volksrecht und Amtsrecht*. 360. 361. *Echte Dingpflicht*. 361. *Echte Dingstätte*. 361. 362. *Echte Dingzeit*. 362. *Echte Dauer des Gerichts (sessio triduana)*. 362—367. *Gegensatz des gebotenen*

Gerichts. 367. 368. Widerlegung der herkömmlichen Unterscheidung. Auch das Ecteding „geboten“. 368—370. Auch das gebotene Gericht ein Vollgericht (der Gerichtsschild). 370—372.

§. 16. Schöffengerichte. 372

Rachimburgen. Urtheilsvollbort. Urtheilsschelte. 372—374. Reform Karls d. Gr. Motive. 374. 375. Einführung der Schöffengerichte. 375. 376. Fähigkeit zum Schöffenamte. 376. 377. Die Scabinen königliche Beamte. Ernennung durch den Grafen, auf Lebenszeit. 377—379. Amt der Scabinen („scabini“ und „testes“, die Wortbedeutung). „Scabini palatii“ (italische Reichsschöffen). 380—383. Die Scabinen „königliche Rachimburgen“. 383—386. Die gebotenen Gerichte Schöffengerichte. Bedeutung von „mallus“ in karolingischer Zeit. 386—388. Der Zeitpunkt der Reform. 388—390.

§. 17. Die Gerichtsverwaltung 390

Competenz des Ectedings und des gebotenen Gerichts nach der Lex Salica. 390—392. Wiederkehr der echten Dinge innerhalb der Hundertschaft nach der Lex Salica (Berechnung der 40 Nächte). 392 — 397. im merovingischen Reich. 397. 398. seit Karl d. Gr. 398—401. Besetzung des Ectedings. Richter und Schultheiss. 401—409. Gerichtsbarkeit des Schultheissen. Verhältniss der königlichen, gräflichen und Schultheissengewalt. Rib. 50. Sal. 54 (Sacebaronen). 409—418. Competenz des Ectedings im fränkischen Reich. 419—429. — Die Gerichtsverwaltung. Bedeutung des Ectedings. Wiederkehr innerhalb der Grafschaft (die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels). 430—434. Heranziehung der Hundertschaften. 434. 435. Handhabung der echten Dingfrist. 435. 436. Wiederkehr der gebotenen Gerichte. 437—439. Keine Afterdinge im Sinn des Ssp. 439. 440. Nothgerichte. 440—442. Die urkundlich überlieferte Gerichtspraxis (Kennzeichen des Ectedings). 442. 443. — Bedeutung des Schöffengerichts. Die Schöffen zugleich Centschöffen und Grafschaftsschöffen. (Die italischen Reichsschöffen. Fürsprecheramt des Schöffen). 443—448. Schöffen-collegien vornehmlich in den Gauhauptstädten. Zahl der Schöffen. Besetzung der Schöffenbank mit Nichtschöffen. 448—455.

§. 18. Dux und Patricius. 455

Wesen des Amtes. Verhältniss von Patriciat und Ducat. 455—457. Die Heerbannsrechte des Herzogs. Erhaltung des Landfriedens. 457 — 462. Die gleichen Rechte des Grafen. 462. 463. Verhältniss des Herzogsamtes und des Grafenamtes. 463—472. Verhältniss des Herzogs zum König. 472. 473. Gerichtsbarkeit des Herzogs. 473—479.

§. 19. Missi dominici	479
Der Markgraf. 479. 480. — Stellung der missi dominici. 480. 481. Die ordentlichen missi seit Karl d. Gr. 481—485. Der missatische Landtag. 485—489. Das missatische Gericht. Niederlegung der gräflichen Gerichtsbarkeit. Inquisitionsgewalt, Kampfgewalt (die Stellung des Gottesurtheils durch Zweikampf im fränkischen Recht), Königsbann der missi. 489—508.	
§. 20. Vicecomes	508
Der missus comitis. Der Centenar als missus comitis. Vorsitz im Ecteding. 508—513. — Der ordentliche missus comitis (die Delegationsbefugnis). 513. 514. Vicedominus. 514. 515. Locopositus. 516. Vicecomes. 516—519. Gewaltbote. 519. Amt, Ernennung, Sprengel des ordentlichen missus comitis. Vorsitz im Ecteding. 520—525.	
§. 21. Gerichtsschreiber und Gerichtsdienner	525
Litis contestatio. Gerichtsurkunde. Schlussurtheil. 525. 526. Der Gerichtsschreiber. Der fränkische Urkundenbeweis. Das Schreiberwesen im Frankenreich. 526—530. Der langobardische Urkundenbeweis. Der langobardische Notar (Grafschafts- und Reichsnotar). 530. 531. — Milites. Tribunus militum. 531—533. Pueri regis. Wergeld des miles und der militunia. 533—535. Gerichtsdienner. 535—537. Resultat. 537.	
Resultate	538

Beilagen.

I. Die Wehrhaftmachung. Tac. Germ. cap. 13	545
Freilassung. Emancipation. Adoption. Eheschliessung. Huldigung.	
II. Die malbergische Glosse	558
Die altdeutsche Legis actio.	
III. Barbarus qui legem Salicam vivit. Lex Sal. 41	570
IV. Altdeutsche Eideshülfe. Die Freilassung per hant- radam. Lex Franc. Cham. c. 12	573

Bücherverzeichniss*).

- d'Achéry, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum. Parisiis 1655. 13 vol. 4°.
- de Aguirre, Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis. Editio altera, auctore Josepho Catalano. Romae 1753. 6 vol. fol.
- Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha 1854. 2 Bde. 8°.
- Baluzius, Capitularia regum Francorum. Parisiis 1677. 2 vol. fol.
- Baluzius, historia ecclesiae Tutelensis. Parisiis 1717. 4°.
- Baluzius, Marca hispanica sive limes hispanicus. Parisiis 1688. fol.
- Baluzius, Miscellaneorum lib. 1—5. Parisiis 1678. 5 vol. 8°.
- Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. Göttingen 1835. 3 Bde. 8°.
- Besly, évêques de Poitiers. Paris 1647. 4°.
- Besly, histoire des comtes de Poitou. Paris 1647. fol.**)
- v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtetheilnahme. Bonn 1846. 8°.
- v. Bethmann-Hollweg, der germanisch-romanische Civilprocess im Mittelalter. Erster Band. Vom fünften bis achten Jahrhundert. Bonn 1868. 8°. (A. u. d. T. Der Civilprocess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. Vierter Band)**).
- Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien. Coblenz 1860. 2 Bde. 8°.
- Bolland, Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur. Antverpiae 1643 (— Bruxellis 1867). 59 vol. 8°.
- Boretius, die Capitularien im Langobardenreich. Halle 1864. 8°.
- Bouquet, recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1735. 22 vol. fol.
- Brunner, das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. Wien 1864. 8°. Aus den Sitzungsber. der kais. Akad. d. Wiss., philos.-histor. Classe, Bd. 47.
- Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit. Wien 1866. 8°. Aus den cit. Sitzungsber. Bd. 51.

*) Es sind nur die häufiger und deshalb abgekürzt citirten Werke aufgeführt.

**) Dies Werk ist gemeint, wenn nur mit dem Namen des Verfassers citirt ist.

- Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Process. In den cit. Sitzungsber. Bd. 57. Wien 1868. 8°.
- Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu, par Deloche. Paris 1860. 4°.
(Collection de documents inédits.)
- Cartulaire de l'abbaye de St. Bertin, par Guérard. Paris 1840. 4°.
(Collect. de doc. inéd.).
- Cartulaire de Brioude, par Doniol. Clermont-Ferrand et Paris 1863. 4°.
- Cartulaire de l'église de Notre-Dame de Paris, par Guérard. Paris 1850. 4 vol. 4°. (Collect. de doc. inéd.).
- Cartulaire de l'abbaye de St. Père de Chartres, par Guérard. Paris 1840. 2 vol. 4°. (Collect. de doc. inéd.).
- Cartulaire de l'abbaye de Redon en Bretagne, par de Courson. Paris 1863. 4°. (Collect. de doc. inéd.).
- Cartulaire de Sauxillanges, par Doniol. Clermont-Ferrand et Paris 1864. 4°.
- Cartulaire de l'abbaye de Savigny, par Bernard. Paris 1853. 2 vol. 4°. (Collect. de doc. inéd.).
- Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille, par Guérard. Paris 1857. 2 vol. 4°. (Collect. de doc. inéd.).
- Cartulaire de St. Vincent de Macon, par Ragut. Macon 1864. 4°.
- v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. Tübingen 1859. 4 Bde. 8°.
- Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850. 4°.
- Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Göttingen 1843. 4 Bde. 8°.
- Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1868. 2 Bde. 8°.
- Floardi historia Remensis, ed. Colvenerius. Duaci 1617. 8°.
- Forschungen zur deutschen Geschichte, herausgegeben von der historischen Commission bei der k. bayrischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1861. 11 Bde. 8°.
- Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1867. 2 Bde. 8°.
- Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. Lübeck 1861. 8°.
- Fumagalli, Codice diplomatico St. Ambrosiano, public. da Amoretti. Milano 1805. 4°.
- Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1837. 8°.
- Gaupp, Lex Francorum Chamavorum oder das vermeintliche Xantener Gaurecht. Breslau 1855. 8°.
- Gemeiner, die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthums. München 1855. 8°.
- Gfrörer, zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter, herausgegeben von Weiss. Schaffhausen 1865. 2 Bde. 8°.
- Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. 8°. (A. u. d. T. Das deutsche Genossenschaftsrecht. Erster Band.)
- Giesebrecht, zehn Bücher fränkischer Geschichte vom Bischof Gregorius von Tours. Berlin 1851. 2 Bde. 8°. (Die Geschichtschreiber

- der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung, herausg. von Pertz, Grimm, Lachmann, Ranke, Ritter. 6. Jahrhundert. 4 Bde.)
- Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. Berlin 1835. 6 Bde. 4°.
- Graff, Diutiska. Denkmäler deutscher Sprache und Literatur. Stuttgart und Tübingen 1826. 3 Bde. 8°.
- S. G. F. Gregorii Ep. Turonensis Opera omnia, nec non Fredegarii Scholastici Epitome et Chronicum, ed. Ruinart. Lutec. Paris 1699. fol.
- Grimm, Jac., deutsche Rechtsalterthümer. 2. Aufl. Göttingen 1854. 8°.
- Grimm, Jac., Weisthümer. Göttingen 1840. 6 Bde. 8°.
- Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. Paris 1837. 8°.
- Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. 2 vol. 4°.
- Haenel, Lex Romana Wisigothorum. Berolini 1847. 4°.
- Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts. Leipzig 1847. 2 Bde. 8°.
- Helfferrich, Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts. Berlin 1858. 8°.
- Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860. 8°.
- Hincmari Remensis Opera, ed. Sirmond. Paris 1645. 2 vol. fol.
- Historiae patriae monumenta, edita jussu regis Caroli Alberti. Chartarum tomus I. Augustae Taurin. 1836. fol.
- Homeyer, des Sachsenspiegels erster Theil. 3. Aufl. Berlin 1861. Zweiter Theil. 2 Bde. Berlin 1842. 8°.
- Homeyer, Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal. In den Abhandl. der Berliner Akad. d. Wiss. v. J. 1852. Berlin 1853. 4°.
- Hubé, la loi Salique d'après un manuscrit de la bibliothèque centrale de Varsovie, précédée d'une préface et d'une notice sur un manuscrit de la Lex Emendata de la bibliothèque imp. de St. Pétersbourg. Varsovie 1867. 8°.
- Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours, de Frédégaire et de leurs continuateurs. 2. édit. Paris 1881. 8°.
- Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. Berolini 1864. 5 vol. 8°.
- Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, herausgeb. von Bekker und Muther. Leipzig 1857. 6 Bde. 8°.
- Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici. London 1839. 6 vol. 8°.
- Kemble, the Saxons in England. A history of the english commonwealth till the period of the Norman conquest. London 1849. 2 vol. 8°.
- Kern, die Glossen in der Lex Salica und die Sprache der salischen Franken. Haag 1869. 8°.
- Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Berlin 1819. 8°.
- Laband, die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters. Königsberg 1869. 8°.

- Labbe, Nova bibliotheca librorum manuscriptorum. Paris 1657. 2 vol. fol.
- Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840. 4 Bde. 4°.
- Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. Hamburg und Gotha 1854. 8°.
- Lehuërou, Histoire des institutions Mérovingiennes. Paris 1842. 8°.
- de Lezardièrre, M^{lle}, Théorie des lois politiques de la monarchie française. Nouvelle édition par le v^{te} de Lezardièrre. Paris 1844. 4 vol. 8°.
- Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig 1839. 8°.
- Mabillon, Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti. Lutet. Paris 1668. 9 vol. fol.
- Mabillon, de re diplomatica libri VI. Edit. 2. Paris 1709. fol.
- Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Florentiae 1759. 31 vol. fol.
- Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachteile und Untergang. Heidelberg 1824. 4°.
- v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854. 8°.
- v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. 8°.
- v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862. 4 Bde. 8°.
- v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. Erlangen 1865. 2 Bde. 8°.
- v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1869. 3 Bde. 8°.
- v. Meibom, das deutsche Pfandrecht. Marburg und Leipzig 1867. 8°.
- Meichelbeck, Historia Frisingensis. Augustae Vind. 1724. 2 vol. fol.
- Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca. Lucca 1813. 8 vol. 4°.
- Ménard, Histoire civile de Nismes. Paris 1750. 7 vol. 4°.
- Merkel, de republica Alamannorum. Berolini 1849. 8°.
- Merkel, Lex Salica. Mit einer Vorrede von Jac. Grimm. Berlin 1850. 4°.
- Monumenta Boica. Monachii 1763. 38 vol. 4°.
- Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi. Mediolani 1738. 6 vol. fol.
- Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Trans-juranae. St. Blasii 1791. 2 vol. 4°.
- Pardessus, Loi Salique. Paris 1843. 4°.
- Pardessus, Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia, prius collecta a de Bréquigny et la Porte du Theil. Lutetiae Paris. 1843. 2 vol. fol.
- Pérard, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne. Paris 1664. fol.
- Pernice, s. v. Graf, in Ersch und Gruber's Allg. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste. Section 1. Theil 78. Leipzig 1864. 4°.

- Pertz, *Monumenta Germaniae historica. Leges. Hannoverae* 1835.
4 vol. fol. — *Scriptores. Hannoverae* 1826. 18 vol. fol.
- Pez, *Thesaurus anecdotorum novissimus. Augustae Vind.* 1721. 3 vol. fol.
- Quantin, *Cartulaire général de l'Yonne. Auxerre* 1854. 2 vol. 4°.
- Quitzmänn, *die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren. Nürnberg* 1866. 8°.
- v. Richthofen, *zur Lex Saxonum. Berlin* 1868. 8°.
- Rive, *Geschichte der deutschen Vormundschaft. Braunschweig* 1862.
2 Bde. 8°.
- Rogge, *über das Gerichtswesen der Germanen. Halle* 1820. 8°.
- Roth, *Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins
zehnte Jahrhundert. Erlangen* 1850. 8°.
- Roth, *Feudalität und Unterthanenverband. Weimar* 1863. 8°.
- de Rozière, *Recueil général des formules usitées dans l'empire des
Francs du 5. au 10. siècle. Paris* 1859. 2 vol. 8°.
- Sachsse, *Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechts-
lebens. Heidelberg* 1844. 8°.
- v. Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Aufl.
Heidelberg* 1834. 7 Bde. 8°.
- Schäffner, *Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. Frankfurt*
1845. 4 Bde. 8°.
- Schmid, *die Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. Leipzig* 1858. 8°.
- Schröder, *Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland.
Stettin, Danzig, Elbing.* 1863. 2 Bde. 8°.
- v. Schulte, *Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte.
2. Aufl. Stuttgart* 1870. 8°.
- Sickel, *Beiträge zur Geschichte der Diplomatie. In den Sitzungs-
berichten der Wiener Akad. d. Wiss. Philos. histor. Classe. Bd. 46.
47. 49. Wien* 1864. 65. 8°.
- Sickel, *Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata.
I. Theil: Urkundenlehre. II. Theil: Urkundenregesten. Wien* 1867.
2 Bde. 8°.
- Siegel, *Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Erster Band.
Giessen* 1857. 8°.
- Simon, *Juris Saxonici medii aevi de foro competenti praecepta. Dis-
sertatio inauguralis. Regimonti Pr.* 1867. 8°.
- Sohm, *der Process der Lex Salica. Weimar* 1867. 8°.
- Stobbe, *de lege Romana Utinensi. Diss. inaug. Regimontii Pruss.* 1853. 8°.
- Stobbe, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Braunschweig* 1860.
2 Bde. 8°. (A. u. d. T. *Geschichte des deutschen Rechts von
Beseler, Hälschner, Planck, Richter, Stobbe. Erster Band.*)
- Stobbe, *Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig*
1865. 8°.
- v. Sybel, *Entstehung des deutschen Königthums. Frankfurt a. M.* 1844. 8°.
- Tardif, *Monuments historiques. Paris* 1866. 4°. (*Archives de l'empire.
Inventaires et documents, par de Laborde.*)

- Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Giessen 1860. 8°.*)
- Thudichum, der altdeutsche Staat. Giessen 1863. 8°.
- Troya, Codice diplomatico Longobardo. Napoli 1853. 5 vol. 8°. (A. u. d. T. Storia d'Italia del medio evo, vol. IV).
- Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung. Göttingen 1842. 8°.
- Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum. Berlin 1867.
- Vaissette et de Vic, Histoire générale de Languedoc. Nouvelle édit. par du Mège. Toulouse 1840. 10 vol. 8°.
- Wach, der Arrestprocess in seiner geschichtlichen Entwicklung. Erster Theil. Leipzig 1868. 8°.
- Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. 1. u. 2. Bd. 2. Aufl. Kiel 1865. 70.***) 3. u. 4. Bd. Kiel 1860. 61. 8°.
- Waitz, das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846. 8°.
- Walter, Corpus juris Germanici antiqui. Berolini 1824. 3 vol. 8°.
- Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857. 2 Bde. 8°.
- Wartmann, Urkundenbuch der Abtei von St. Gallen. Zürich 1863. 2 Bde. 4°.
- Weiske, die Grundlagen der früheren Verfassung Teutschlands. Leipzig 1836. 8°.
- Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses. 2. Aufl. Leipzig 1865. 8°.
- Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes. Bremen und Aurich 1808. 8°.
- Wilda, das Strafrecht der Germanen. Halle 1842. 8°. (A. u. d. T. Geschichte des deutschen Strafrechts. Erster Band.)
- v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Berlin 1836. 8°.
- Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Herausgeb. von v. Savigny, Eichhorn, Göschen. Berlin 1815. 15 Bde. 8°.
- Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgeb. von Dove (und Friedberg). Berlin 1861. 9 Bde. 8°.
- Zeitschrift für deutsches Recht. Herausgeb. von Reyscher und Wilda. Leipzig 1839. 20 Bde. 8°.
- Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Herausgeb. von Rudorff, Bruns, Roth, Merkel, Böhlau. Weimar 1861. 9 Bde. 8°.
- Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1858. 8°.
- Zöpfl, die Ewa Chamavorum. Heidelberg 1858. 8°. Aus den Heidelberger Jahrbüchern 1856.

*) Häufig nur mit dem Namen des Verfassers citirt.

***) Die zweite Auflage des zweiten Bandes habe ich durch die Freundlichkeit des Verfassers bereits in den Aushängebogen benutzen können. Es finden sich in Folge dessen nur in den ersten Bogen der vorliegenden Arbeit einige Citate nach der ersten Auflage, welche in den „Zusätzen und Berichtigungen“ nach Massgabe der zweiten Auflage berichtet sind. Mit Rücksicht auf die angegebene Benützung der beiden Auflagen ist bei den Citaten aus dem zweiten Bande die zweite Auflage stets ausdrücklich als solche bezeichnet worden.

Einleitung.

§. 1.

Die Verfassung der Vorzeit.

Die altgermanische Verfassung charakterisirt sich durch den organischen Zusammenhang, in welchem die verschiedenen Seiten des nationalen Lebens mit den verschiedenen Stufen des nationalen Organismus stehen¹⁾.

Nach Stamm, Völkerschaft und Hundertschaft gliedert sich die Gesamtheit der germanischen Nation. Der Stamm ist innerhalb der Nation die höchste Einheit. Der Stamm zerfällt in Völkerschaften, die Völkerschaft in Hundertschaften.

Der Stammesverband kommt mit dem Verbande der gesammten Nation darin überein, dass er lediglich eine natürliche, nicht zugleich politische Einheit ist. Die Stammesverwandschaft allein macht den Stammesverband. Nach den drei verschiedenen Stammvätern, den Söhnen des Mannus, unterscheidet die Sage die drei Stämme der Jngävonen, Herminonen und Jstävonen. Die andere Ueberlieferung berichtet von einer grösseren Zahl von Stammvätern (pluris deo ortos), um eine grössere Reihe von Stammesgegensätzen zu gewinnen (plurisque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalios affirmant²⁾). Die genealogischen Sagen geben Stammes-, nicht Völkerschafts- oder Hundertschaftsgenealogieen. Die Völkerschaften desselben Stamms sind populi

¹⁾ Grundlegend sind an dieser Stelle die massgebenden Untersuchungen von Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. I. Roth, Beneficialwesen S. 1—42.

²⁾ Tacitus Germania c. 2.

ejusdem sanguinis³⁾. Auch Völkerschaft und Hundertschaft ruhen auf natürlichen Gliederungen innerhalb des Stammes; auch die gesammte germanische Nation ist andererseits ein kraft Verwandtschaft zusammengehöriges Ganzes. Aber nicht der gesammtnationale, nicht der Völkerschafts-, nicht der Hundertschaftsverband, der Stammesverband ist der Träger der natürlichen nationalen Einheit. Es hängt damit zusammen, dass die natürlichen nationalen Güter Stammesgüter sind. Aus diesem Grunde ist Sprache, Sitte, Recht und Religion (die heidnische Religion ist eine nationale) Stammessprache, Stammessitte, Stammesrecht und Stammesreligion. Der Stamm ist die Einheit für die natürliche nationale Entwicklung.

Die Cultusgemeinschaft gewährt der Stammesverbindung äussere Erscheinung. Der Cultusgemeinschaft entspricht das Stammesheiligthum. So bei den Marsen das Heiligthum der Tanfana, celeberrimum illis gentibus templum⁴⁾; bei den meeranwohnenden Völkerschaften das Heiligthum der Nerthus, der „Mutter Erde“, welches sie „gemeinsam“ verehren⁵⁾; eib den Lygiern der heilige Hain der Naharwalen (antiquae religionis lucus⁶⁾). Und dem Stammesheiligthum entspricht die Stammesversammlung, eine Versammlung nicht aller Stammesgenossen, aber der Abgeordneten aller Völkerschaften desselben Stamms. Von dem heiligen Hain der Semnonen berichtet Tacitus, wie hier „zu bestimmter Zeit“ (stato tempore) „alle Völkerschaften desselben Bluts durch Gesandtschaften zusammentreten“ (legationibus coeunt), und mit „einem für das Gemeinwohl dargebrachten Menschenopfer (caeso publice homine) ihren heidnischen Gottesdienst schauerlich eröffnen“⁷⁾. Eine spätere Nachricht über die Stammesversammlung der Sachsen in heid-

³⁾ Germ. c. 39.

⁴⁾ Tac. Ann. I, 51.

⁵⁾ Germ. c. 40.

⁶⁾ Germ. c. 43.

⁷⁾ Germ. c. 39.

nischer Zeit⁸⁾ veranschaulicht uns genau dieselbe Thatsache. Auch hier treten alljährlich zu bestimmter Zeit (*statuto tempore*) „mitten in Sachsen“ in einem heiligen Hain⁹⁾ die Gesandtschaften aller Völkerschaften des Stamms zusammen. Die Versammlung bringt an erster Stelle „um den Brauch der Väter zu bewahren, ihren Göttern Gelübde und Opfer dar¹⁰⁾“. Erst nach vollzogenem Opferfest kommen Staatsangelegenheiten, Verhandlungen über Krieg und Frieden an die Reihe¹¹⁾.

Es erhellt, dass die Stammesversammlung Opferversammlung ist. Wohl giebt, wie bei den Sachsen, so auch bei der taciteischen Stammesversammlung das Zusammentreten der Gesandtschaften aller stammverwandten Völkerschaften Anlass auch zu politischer Verhandlung (*caeso publice homine*). Aber das sächsische Zeugniß hebt selbst hervor, dass „nach altem Brauch der Väter“ die Stammesversammlung Opferversammlung, und nur Opferversammlung ist. Der Stammesverband hat keine Stelle in der öffentlichen Verfassung. Nicht einmal einer Bundesverfassung giebt die Stammesversammlung Ausdruck. Die Verhandlung über Krieg und Frieden, deren das sächsische Zeugniß gedenkt, ist an erster Stelle auf Krieg und Frieden unter den Stammesgenossen selber zu beziehen. Nur zufällig gewährt die Stammesversammlung auch zu solchen völkerrechtlichen Acten Gelegenheit. Die Stammesversammlung als solche gehört lediglich der Cultusverfassung an. Deshalb die heilige Stätte, an welcher, und die heilige Zeit (*statutum tempus*), zu welcher sie zusammentritt. Die Stammesversammlung giebt nicht einer politischen Gemeinschaft, sondern der Cultusgemeinschaft, der Identität der ethischen und religiösen

⁸⁾ Hucbaldi Vita S. Lebuini, Pertz, Script. II, p. 361. 362.

⁹⁾ Vgl. die Note von Pertz, l. cit.

¹⁰⁾ *Omnis itaque concionis illius multitudo, ex diversis partibus coacta, primo suorum proavorum servare contendit instituta, numinibus videlicet suis vota solvens ac sacrificia.*

¹¹⁾ *Tractantes -- communis commoda utilitatis juxta placitum a se statutae legis. Sed et si forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec, quid sibi foret agendum.*